

BGer 5A_371/2020 vom 22. Mai 2020

Bundesgericht, 2020-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_371_2020

FR: TF 5A_371/2020 du 22 mai 2020

IT: TF 5A_371/2020 del 22 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid wurde der (damaligen Rechtsvertreterin der) Beschwerdeführerin am 12. März 2020 zugestellt. Die 30-tägige Beschwerdefrist gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG begann somit am 13. März 2020 zu laufen (Art. 44 Abs. 1 BGG), endete am Ostersonntag, 11. April 2020, und erstreckte sich auf Osterdienstag, 14. April 2020 (Art. 45 Abs. 1 BGG). Da es sich um eine vorsorgliche Massnahme handelt, kamen die Osterferien nicht zum Tragen (Art. 46 Abs. 2 BGG) und folglich ebenso wenig die weitere Erstreckung gemäss Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über den Stillstand der Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren zur Aufrechterhaltung der Justiz im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SR 173.100.4). Die am 13. Mai 2020 der Post übergebene Beschwerde erweist sich somit als verspätet und es kann auf sie nicht eingetreten werden.

E. 2

Auf die Beschwerde könnte ohnehin auch deshalb nicht eingetreten werden, weil die Rechtsbegehren nicht den Anfechtungsgegenstand (das Besuchsrecht), sondern allerlei ausserhalb dieses Gegenstandes stehende Angelegenheiten betreffen, die nicht Thema des angefochtenen Entscheides waren (Rückführung des Kindes zur Beschwerdeführerin, Aufhebung der Beistandschaft, Prüfung von Schadenersatz wegen unmenschlicher Behandlung, Klärung des Unfalles von 2014 mit potentieller Fremdeinwirkung, Prüfung eines Strafverfahrens gegen den Kindsvater, Prüfung eines Verfahrens über den Tod ihrer Mutter). Sodann würde die Beschwerde auch daran scheitern, dass die Beschwerdebeurteilung nicht das Besuchsrecht betrifft, sondern abstrakt allerlei verfassungs- und staatsvertragsrechtliche Normen zitiert werden und sodann berichtet wird, dass das Kind am Unterbringungsort jeweils verprügelt werde und voller blauer Flecken sei, dass es falsch medikamentiert werde und dass das stabile Umfeld, welches sie ihm bieten könne, sicher viel zu dessen Genesung beitragen würde. Ferner wird auch über die eigene Lebensgeschichte, namentlich über die wiederholten Aufenthalte in der psychiatrischen Klinik berichtet und die Zwangsmedikation kritisiert. All dies betrifft nicht die Ausgestaltung des Besuchsrechts.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.